



An alle Mitglieder  
des BC Comet Braunschweig e.V.

Braunschweig, den 06.07.2022

## **Einladung zur Jahreshauptversammlung 2022**

### **des BC Comet Braunschweig e.V.**

Zeit : Donnerstag, den 25.08.2022 um 19<sup>30</sup> Uhr

Ort : Zum Eichenwald, Salzdahlumer Straße 313, 38126 Braunschweig-Mascherode

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Eröffnung der Jahreshauptversammlung 2022 durch den 1. Vorsitzenden
2. Berichte der Jahre 2020 und 2021
  - a) des Sportwartes
  - b) des Jugendwartes
  - c) des Kassenwartes
  - d) der Kassenprüfer
3. Genehmigung der Jahresberichte 2020/2021, der Kassenberichte 2020/2021 und die Entlastung des Vorstands
4. Vorstandswahlen (alle Positionen)
5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2022
6. Satzungsänderungen (Aufnahme virtuelle Sitzungen, siehe Anlage)
7. Anträge
8. Verschiedenes

Anträge sind bis zum 11. August 2022 (Poststempel) an Jens Borchert, Helmstedter Straße 138, 38102 Braunschweig, oder per Mail an [info@bc-comet.de](mailto:info@bc-comet.de) zu richten.

Der Vorstand hofft, möglichst viele Mitglieder begrüßen zu können, wobei wir uns auch über das Erscheinen unserer jugendlichen Mitglieder und/oder deren Eltern freuen würden.

Badminton Club Comet Braunschweig e.V.

Der Vorstand

## § 8

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftwart
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung kann entfallen, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung lediglich ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten besteht.
- 5) Der Vorstand hat die Befugnis, Ausgaben des Clubs, bis zu einem von der Mitgliederversammlung alljährlich zu bestimmenden Betrag, selbst zu tätigen.

## § 8

### Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftwart
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
- 3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung kann entfallen, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung lediglich ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten besteht.
- 5) Der Vorstand hat die Befugnis, Ausgaben des Clubs, bis zu einem von der Mitgliederversammlung alljährlich zu bestimmenden Betrag, selbst zu tätigen.

	<p>6) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenztreffen statt, sie können aber auch als virtuelle Vorstandssitzung durchgeführt werden. Dann erfolgt sie durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz welche die Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern und dem Versammlungsleiter per Bild und Ton in Echtzeit ermöglicht und einen Chat beinhaltet. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.</p>
--	---

## § 10

### Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich im ersten Vierteljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn von wenigstens einem Drittel der stimmfähigen Mitglieder des Clubs schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes dies verlangt wird.  
Der Vorsitzende ist in diesem Falle verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich im ersten Vierteljahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerdem steht es jedoch dem Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn von wenigstens einem Drittel der stimmfähigen Mitglieder des Clubs schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes dies verlangt wird.  
Der Vorsitzende ist in diesem Falle verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung (Online-Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Die Präsenzveranstaltung ist zu bevorzugen; es treffen sich dann alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort, welcher in der Einladung bekanntgegeben wird. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine passwortgeschützte Videokonferenz, welche die Kommunikation zwischen den Versammlungsteilnehmern und dem Versammlungsleiter per Bild und Ton in Echtzeit ermöglicht und einen Chat beinhaltet. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder Onlineveranstaltung) kann der Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (z.B. per E-Mail oder in Briefform) ermöglichen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Einberufung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung muss mit der Tagesordnung das Videokonferenztool und die Online-Voting-Plattform bekanntgegeben werden.

<p>2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung persönlich an die Mitglieder ausgehändigt oder per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder verschickt wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung muß mindestens 6 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Anträge, die nicht fristgemäß gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge und können nur zur Beratung und Beschlußfassung gelangen, wenn sie von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.</p> <p>3) Wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Jugendliche ab 16 Jahren. Bei der Wahl des Jugendwartes sind sämtliche Mitglieder wahlberechtigt. Die Wählbarkeit in den Vorstand beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>	<p>2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung persönlich an die Mitglieder ausgehändigt oder per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder verschickt wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte Email – Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung muß mindestens 6 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Anträge, die nicht fristgemäß gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge und können nur zur Beratung und Beschlußfassung gelangen, wenn sie von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.</p> <p>3) Wahlberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Jugendliche ab 16 Jahren. Bei der Wahl des Jugendwartes sind sämtliche Mitglieder wahlberechtigt. Die Wählbarkeit in den Vorstand beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p>
--	--